

86. Unter welchen Voraussetzungen können Ausbuchtungen öffentlicher Flüsse Bestandteile von Alluvionen werden? Ist dabei die Befischbarkeit von Bedeutung?

Preuß. Allgem. Landrecht XI. II Tit. 15 § 56, XI. I Tit. 9 §§ 225, 248.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 12. November 1912 i. S. R. A. Deichverband (Kl.) w. Fürstenberger Fischerinnung (Bekl.). Rep. VII. 279/12.

I. Landgericht Guben.

II. Kammergericht Berlin.

Zwischen dem rechten Oberdeiche und dem Oberstrome befindet sich bei F. Vorland. Auf diesem Vorlande haben sich Wasserstücke

gebildet, von denen einzelne weder bei niedrigem, noch bei mittlerem Wasserstande, andere nur bei mittlerem, andere auch bei niedrigem Wasserstande mit der Ober in Verbindung stehen. Der Kläger behauptet, Eigentümer eines Teiles des Vorlandes und der darauf befindlichen Wasserstücke zu sein. Die Beklagte, der unstreitig ein Fischereirecht im Oberstrome zusteht, beansprucht die Fischerei auch in jenen Wasserstücken. Der Kläger stellte in erster Instanz den Antrag, die Beklagte zu verurteilen, anzuerkennen, daß sie und ihre Mitglieder, abgesehen von der Zeit des Hochwassers, nicht berechtigt seien, auf jenen Lachen, Kolken und Lämpeln die Fischerei auszuüben. Das Landgericht hielt einerseits das Eigentum des Klägers, anderseits das Fischereirecht der Beklagten für erwiesen und erkannte auf Abweisung. Das Berufungsgericht beschränkte die Verhandlung auf die Aktivlegitimation des Klägers und wies dessen Berufung zurück. Auf Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben.

Gründe:

„Die Klage bezweckt Feststellung des Nichtbestehens des von der Beklagten beanspruchten Fischereirechts. Zu dieser Klage ist der Deichverband nur legitimiert, wenn er nachweist, daß die Wasserstücke, um deren Besitzung es sich handelt, ihm gehören. Der Berufungsrichter hält den Beweis für nicht erbracht. Der Kläger hatte in dieser Beziehung angeführt, am 29. September 1881 habe zwischen ihm und dem Fiskus eine Auseinandersetzung (Eigentumsabgrenzung) wegen des Vorlandes stattgefunden. Die Beklagte hatte bestritten, daß der Kläger auf Grund dieser Verhandlung Eigentum erworben habe, und ihrerseits behauptet, daß die fraglichen Wasserstücke nach wie vor Bestandteile des Oberstroms bildeten.

Der Berufungsrichter nimmt zwar an, daß die Verhandlung vom 29. September 1881 die Auseinandersetzung des Klägers und des Fiskus wegen der Verlandungen bezweckt habe; er meint aber, daß sich der Kläger auf diese Verhandlung um deswillen nicht berufen könne, weil es sich bei den Wasserstücken nicht um Verlandungen handle. Flächen, die bei mittlerem und sogar bei niederem Wasserstande noch besicht werden könnten, seien noch nicht zu Verlandungen geworden, müßten vielmehr als noch zum öffentlichen Oberstrome gehörig angesehen werden.

Diese Auffassung wird von der Revision mit Grund beanstandet. Bezüglich der Alluvionen gilt bei öffentlichen Flüssen dasselbe, wie bei Privatflüssen (§ 56 RM. II. 15). Nach § 225 RM. I. 9 sind Alluvionen Verbreitungen des Ufers, die sich durch das allmähliche Anspülen fremder Erdteile bilden. Eine solche Verbreitung ist dann als vollendet anzusehen, wenn sich die angespülten Erdteile nicht nur bei niedrigem, sondern auch bei mittlerem Wasserstande über den Wasserspiegel erheben (vgl. § 248 RM. I. 9; Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 2 S. 320). Der Begriff der Alluvion setzt nicht voraus, daß der Uferzuwachs durchweg aus festem Boden besteht; vielmehr können auch Lachen, Kolke und Lämpel Bestandteile von Alluvionen sein. Wesentlich ist nur, daß das Land, durch welches solche Wasserstücke vom Flusse getrennt werden, bei mittlerem Wasserstande von diesem nicht überströmt wird. Ob die Wasserstücke erst nach der Alluvion entstanden sind, oder ob sie schon vorher als Bestandteile des Flusses vorhanden waren, ist ohne Bedeutung. Mit dem Augenblicke, wo die Verbindung aufhört, verlieren sie die Eigenschaft als Bestandteile des Flusses und werden Bestandteile der Alluvion. Dieser Erfolg tritt auch dann ein, wenn sich in den Wasserstücken Fische befinden. Für die Annahme des Berufungsrichters, daß Wasserstücke, die noch befisht werden können, nicht die Eigenschaft von Verlandungen erlangen könnten, fehlt es an jedem Anhalte. Die fortbauernde Befischbarkeit würde der Annahme einer Alluvion auch dann nicht entgegenstehen, wenn die Fische nur aus der Oder in die Wasserstücke gelangt wären. . . .